

Schaffung eines selbständigen Meliorationsamtes

RRB vom 4. September 1951

Dem Kantonsingenieur wird die Aufsicht über die boden- und alpwirtschaftlichen Verbesserungen abgenommen; diese Geschäfte werden einem selbständigen Meliorationsamt zugewiesen, das dem Landwirtschafts-Departement unterstellt ist. Wahlvoraussetzung für den Vorsteher dieses Amtes ist das Diplom eines Kulturingenieurs der ETH.

Diese Neuordnung tritt auf den 1. Januar 1952 in Kraft